



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

30.09.2021

Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) - Satzungsbeschluss

Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat zum Thema am 12.03.2021; Vorberatung am 05.08.2021

Sachdarstellung:

1. Allgemein

Im Jahr 2015 wurde die Friedhofssatzung komplett überarbeitet und am 12.03.2015 vom Gemeinderat beschlossen. Aufgrund neuer rechtlicher Regelungen und Rechtsprechung ist die Neufassung der Friedhofssatzung erforderlich. Außerdem werden die Verwaltungs- und Bestattungsgebühren künftig in einer gesonderten Satzung festgelegt, um bei künftigen Änderungen flexibler reagieren zu können. Die Regelungen in der Satzung entsprechen weitestgehend der Mustersatzung des Gemeindetages.

2. Urnenbaumgräber in Satzung aufnehmen

Seit Ende des Jahres 2015 sind auf dem Friedhof in Hüfingen Urnenbaumgräber angelegt. Auch in den Ortsteilen sollen künftig Urnenbaumgräber angeboten werden. Dies entspricht einer neuen Bestattungsform und bietet eine Bestattungsalternative für die vermehrt entstehenden Friedwälder. Allerdings fehlt bislang eine satzungsrechtliche Regelung. Die Satzung soll in § 10 und § 14 um eine Regelung für Urnenbaumgräber ergänzt werden. Zudem soll die Regelung für Urnenrasengräber inhaltlich angepasst werden.

3. Gestaltungsgrundsätze

Die Gestaltungsvorschriften in § 15 wurden 2015 u.a. wegen fehlender Regelungen für Urnengräber neu gefasst. Auf Vorschlag des Bauamtes wurden 2015 Höhenbegrenzungen für alle Gräber in die Satzung aufgenommen, statt der bisherigen Regelungen, die sich auf den Rauminhalt (Kubatur) der Grabsteine bezogen. Da das Anbringen von Grabmalen genehmigungspflichtig ist, wurde auch für Urnengräber eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen.

Allerdings ist in der Vergangenheit die vorgegebene Maximalhöhe bei Grabmalen speziell bei den Urnengräbern immer wieder auf Unverständnis bei den Betroffenen gestoßen. Im Herbst 2016 beantragte ein Hüfinger Steinmetz die Genehmigung für ein Grabmal, das der Regelung in der Satzung (maximale Höhe 0,75 m) nicht entsprach. Er war der Auffassung, die alte Regelung mit der Kubatur würde noch gelten und die Genehmigung wäre nur eine Formsache. Das Grabmal wurde ohne Genehmigung mit den Abmessungen 0,98 m hoch und 0,24 m breit aufgestellt. Die Grabinhaberin wurde zwar zum Rückbau aufgefordert, war aber nicht bereit, das Grabmal zurückbauen zu lassen. Die Einwände wurden zum Anlass genommen, die Regelung nochmals zu überprüfen.

Zu dieser Thematik hat der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim zwischenzeitlich ein Urteil erlassen, das sich auf die Gestaltung von Grabsteinen in einer Friedhofssatzung bezieht, die genau festgeschriebene Maße zum Inhalt hatte.

Darin und auch in den Anmerkungen der neuesten Mustersatzung des Gemeindetages heißt es, dass Grabmale grundsätzlich so zu gestalten und an die Umgebung des Friedhofes anzupassen sind, dass „die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werde“. Strengere Vorgaben zur Gestaltung können nur dann erlassen werden, wenn eine gestaltungsfreie Fläche auf einem Friedhof der Stadt oder seiner Ortsteile ausgewiesen wird. Dies war bisher nicht der Fall und soll auch künftig nicht angestrebt werden, da auf allen Hüfingener Friedhöfen einheitliche Regelungen gelten sollen. Bei einer allzu restriktiven Einschränkung der allgemeinen Gestaltung ist der Grabinhaber in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit nach Art. 2 Grundgesetz beeinträchtigt.

Da jedoch eine Grabanlage nicht nur individuell gesehen werden kann, sondern auch Teil einer Gesamtanlage ist, sind auch die Rechte anderer zu beachten, was eine Regelung in der Friedhofssatzung erforderlich macht.

Um beurteilen zu können, welche Gestaltungsvorgaben gemacht werden können, die diesen Kriterien gerecht werden, wurden die ortsansässigen Steinmetzbetriebe um Vorschläge gebeten, welche Maßangaben sie für sinnvoll halten. Stellvertretend für die Hüfingener Steinmetzbetriebe hat Herr Bernhard Wintermantel vorgeschlagen, von der rein linearen Höhenbegrenzung in Anlehnung an die Satzung von 1994 wieder zu einer Volumenbegrenzung in Kombination mit einer Höhenbegrenzung zurück zu kehren, die den unterschiedlichen Situationen der verschiedenen Hüfingener Friedhöfe und den Denkmalanforderungen für den historischen Teil des Hüfingener Friedhofs gerecht werden kann. Die von Herrn Wintermantel vorgeschlagenen Maße wurden in den Satzungsentwurf übernommen mit dem Zusatz, dass im historisch geprägten alten Friedhofsteil in Hüfingen in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden können.

Grabart	Höhe cm	Volumen m³
Einzelgräber	200	0,15
Doppelgräber	200	0,30
Einzelgräber im historischen Teil des Hüfingener Friedhofs	220	0,30
Doppelgräber im historischen Teil des Hüfingener Friedhofs	220	0,50
Urnengräber	120	0,05

Die Überschrift in § 15 wird von „Gestaltungsvorschriften“ in „Gestaltungsgrundsätze“ geändert. Die Maße werden neu festgelegt.

4. Grabeinfassungen und Grabausstattungen aus fairem Handel

§ 16 der bisherigen Satzung enthielt die Empfehlung, nur Grabeinfassungen und Grabausstattungen zu verwenden, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind. Anfang des Jahres 2021 wurde § 16 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg dahingehend geändert, dass diese „Empfehlung“ zu einer „Verpflichtung“ wurde. Die Satzungsregelung soll entsprechend angepasst werden.

5. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren sollen künftig durch gesonderte Satzung festgelegt werden. Der bisherige Abschnitt IX wird daher gestrichen, der bisherige Abschnitt X rückt auf die Position IX.

6. Sonstige Regelungen

Im Übrigen wurden die bisherigen Satzungsregelungen beibehalten.

7. Vorberatung Satzungsentwurf am 05.08.21

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 05.08.21 wurde über den Entwurf zur Neufassung der Friedhofssatzung beraten. Dem Entwurf wurde einstimmig zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, den Entwurf in öffentlicher Sitzung zum Satzungsbeschluss vorzulegen. Die Neufassung der Friedhofssatzung soll zum 01.01.21 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) wird wie im Entwurf vorgelegt beschlossen.
- 2) Die Friedhofssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.